jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/7/1 5Os558/55, 11Os107/63, 12Os43/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1955

Norm

StPO §84 A

Rechtssatz

Wenn jemand, der gemäß § 84 StPO zur Anzeige eines ihm bekannt gewordenen Verbrechens verpflichtet ist, diese Anzeige nicht erstattet, um die Bestrafung des Verbrechens zu verhindern und dadurch den Staat in seinem konkreten Rechte auf strafgerichtliche Verfolgung des Verbrechens zu schädigen, verantwortet er das Verbrechen nach § 101 StG, ohne daß noch eine weitere aktive Tätigkeit des Anzeigepflichtigen erforderlich wäre.

Entscheidungstexte

- 5 Os 558/55
  Entscheidungstext OGH 01.07.1955 5 Os 558/55
  Veröff: SSt XXVI/44 = EvBl 1956/117 S 218
- 11 Os 107/63
  Entscheidungstext OGH 05.05.1964 11 Os 107/63
  Ähnlich
- 12 Os 43/70
  Entscheidungstext OGH 10.06.1970 12 Os 43/70
  Veröff: JBl 1971,146

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0097176

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at